

Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

5 T 66/05

28 M 30905/05 Amtsgericht Celle

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

_____ Nienburg,
Gläubiger und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsbeistand _____ Nienburg,

Geschäftszeichen: _____

gegen

_____ Bergen,
Schuldner,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ als Einzelrichter am **09.05.2005** beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 25.04.2005 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Gläubiger.

Gründe:


Die angefochtene Entscheidung trifft zu. Auf sie und die darin enthaltene Stellungnahme des Bezirksrevisors wird verwiesen.

Die Antragstellung ist eindeutig. Es ist im Schriftsatz vom 27.01.2005 die wiederholte eidesstattliche Versicherung gem. § 903 ZPO beantragt worden. Obwohl der 3-Jahres-Zeitraum zu diesem Zeitpunkt bereits abgelau-

fen war, lag es angesichts der Eindeutigkeit der Antragstellung nicht am Vollstreckungsorgan diesem Antrag umzudeuten.

Soweit in der Erinnerungsschrift vom 01.04.2005 „weiterhin beantragt wird, die EV gem. § 807 ZPO abzunehmen“, ist darüber, wie der Gläubiger selbst vorträgt, noch nicht entschieden. Es ist nicht an der Beschwerdeinstanz, eine entsprechende Entscheidung „zu ersetzen“.

Der Gerichtsvollzieher wird sich vielmehr mit diesem Antrag auseinander zu setzen haben.


Ausgefertigt

Lüneburg, 1. Mai 2005

~~Justizhauptsekretär~~
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

